

WMVO

Schweige-pflicht Werkstatt-rat

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten stehen
in der Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung.



Die Abkürzung heißt WMVO.

Die Schweige-pflicht steht im Paragraf 37 Absatz 6.

Schweige-pflicht heißt:

Vertrauliche Themen dürfen nicht weiter-erzählt werden.



Vertraulich bedeutet:

Die Themen sind nicht für alle Menschen bestimmt.

Sie werden nur dem Werkstatt-rat erzählt.

Nicht den Beschäftigten oder den Gruppen-leitern.

Die Werkstatt-leitung kann vertrauliche Sachen erzählen.

Zum Beispiel eine Kündigung.

Beschäftigte können vertrauliche Sachen erzählen.

Zum Beispiel Probleme am Arbeits-platz.

Wir überlegen am Ende jeder Sitzung:

Was ist vertraulich?

Was dürfen wir nicht weitersagen?

Und:

Welche Sachen müssen wir weitersagen?

Wen müssen wir informieren?



Die Schweige-pflicht gilt auch,

- wenn man nicht mehr Mitglied im Werkstatt-rat ist
- wenn man nicht mehr in der Werkstatt arbeitet
- wenn die Vertrauens-person nicht mehr im Amt ist

Achtung:

Mit dem eigenen Werkstatt-rat,

der Vertrauens-person

und der Vermittlungs-stelle,

dürfen wir über alle Themen sprechen!



WMVO § 37 Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstatt-rats

(6) Die Mitglieder des Werkstatt-rats sind verpflichtet,

1. über ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordene persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Werkstattbeschäftigten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren und
2. ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordene und von der Werkstatt ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerfen.

Die Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Sie gelten nicht gegenüber den Mitgliedern des Werkstatt-rats und der Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) sowie im Verfahren vor der Vermittlungsstelle.

Wir haben über die Schweige-pflicht gesprochen:

.....

Ort und Datum

.....

Werkstatt-rat der Werkstatt